

Beschluß

Besetzung eines Frauenhauses, § 123 StGB

Amtsgericht Wiesbaden, Beschluß vom 27.7.1983
6 Js 24150/81 — 78 Cs — nicht rechtskräftig

In der Strafsache
gegen (13 Frauen)

Verteidiger: (acht Rechtsanwältinnen, von denen zwei als Rechtsanwältinnen bezeichnet werden und sechs als Rechtsanwält)

wegen Hausfriedensbruchs hat das Amtsgericht Wiesbaden am 27.7.1983 beschlossen:

Der Erlaß der beantragten Strafbefehle gegen die Angeschuldigten wird abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wiesbaden hat gegen die Angeschuldigten den Erlaß von Strafbefehlen beantragt. In diesen wird den Angeschuldigten zur Last gelegt, am 4. September 1981 in Wiesbaden gemeinschaftlich handelnd in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein (Vergehen nach § 123 StGB). Die Staatsanwaltschaft legt den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 4. September 1981 gegen 18.10 Uhr sollen die Angeschuldigten gemeinschaftlich mit weiteren — gesondert verfolgten — Mittätern durch ein offenes Fenster in das seit längerer Zeit leerstehende und zum Abbruch bestimmte Gebäude Wiesbaden, Nerotal 28, eingedrungen und im Inneren des Gebäudes bis zum 7.9.1981 verweilt haben, nachdem das Haus von Polizeibeamten umstellt und die Angeschuldigten zur Räumung aufgefordert worden seien.

Das Haus steht im Eigentum der „Sanatorium Wiesbaden GmbH“. Nach dem eingeholten Handelsregisterauszug war zum Tatstage Geschäftsführer der Magistratsdirektor Gemricher, der form- und fristgerecht Strafantrag gestellt hat. Ausweislich vorerwähnten Handelsregisterauszugs ist die Sanatorium Nerotal Wiesbaden Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden und verfolgt laut Statut ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Im Rahmen dieser Zweckbindung war das fragliche Gebäude vor seiner Räumung zum Zwecke des Abbruchs mit den gesamten Betriebseinrichtungen den Krankenanstalten der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Betrieb eines im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung gemeinnützigen Krankenhauses zur Verfügung gestellt worden.

Die Angeschuldigten haben sich, soweit sie sich zum Vorwurf überhaupt geäußert haben, dahingehend eingelassen, sie sähen es als eine Verpflichtung gegenüber der Moral und der Menschlichkeit an, Frauen in Not zu helfen. Da sie trotz fünfjähriger Verhandlungen mit der Stadt Wiesbaden keinerlei Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt bekommen

hätten, in der sie geschlagene Frauen mit deren Kindern hätten vorläufig unterbringen können und deren Einquartierung in ihren eigenen — Angeschuldigten — Wohnungen verständlicherweise nur kurzfristig möglich gewesen sei, hätten sie die Besetzung des Hauses zum Zwecke der Gründung eines Frauenhauses als einzige Möglichkeit angesehen, den Frauen weiterhin zu helfen.

Der Antrag auf Erlaß von Strafbefehlen wegen Hausfriedensbruchs gegen die Angeschuldigten war aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Das Gericht sieht in dem besetzten Abbruchhaus kein „befriedetes Besitztum“ im Sinne des § 123 StGB.

Inwieweit Abbruchhäusern der Schutz des § 123 StGB zukommt, ist in Rechtsprechung und Literatur heftig umstritten. Während zahlreiche Amtsgerichte das Vorliegen eines Hausfriedensbruchs verneint haben (vgl. AG Stuttgart, Strafverteidiger 1982, 75 ff; AG Bückeburg, NStZ 1982, 70 f; AG Münster, Strafverteidiger 1982, 425; AG Bochum, Strafverteidiger 1982, 604 f), haben sich die Instanzgerichte nachhaltig für die Strafbarkeit der Hausbesetzung gemäß § 123 StGB entschieden (so insbesondere OLG Hamm, NStZ 1982, 381; NJW 1982, 2676; OLG Köln, NJW 1982, 2674; NStZ 1982, 333; OLG Düsseldorf, NJW 1982, 2680). Im Schrifttum wird zum geringen Teil der Rechtsprechung der Amtsgerichte beigegeben (so Küchenhoff, Kritische Justiz 1982, 159 ff; Engels, Demokratie und Recht 1981, 293 ff; Schön, NJW 1982, 1126 ff). Die überwiegende Meinung im Schrifttum schließt sich hingegen der Rechtsprechung der Instanzgerichte an (vergleiche die Nachweise bei Schönke-Schröder-Lenckner, StGB 21. Auflage, § 123, Randnr. 6, 33 und Dreher-Tröndle, StGB 41. Auflage, § 123, Randnr. 5 a). Dogmatisch geht hierbei der Streit darum, ob das Tatbestandsmerkmal „befriedet“ lediglich im Sinne von „eingefriedet“, bzw. „eingehagt“ — so die Meinung der Instanzgerichte und die herrschende Meinung in der Literatur — oder restriktiv, bezogen auf die soziale Funktion des Besitztums — so die Amtsgerichte — auszulegen ist. Die Meinung der Instanzgerichte stützt sich im wesentlichen auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift (vgl. hierzu Schall, NStZ 1983, 241 ff, 243) sowie darauf, daß nach der Logik des Gesetzes lediglich das formale Eigentum, unabhängig von der ihm vom Eigentümer zugedachten und tatsächlich zukommenden sozialen Funktion geschützt werde. Die Gegenmeinung begreift „befriedet“ als „mit sicherem Frieden ausgestattet“ und gründet die Straflosigkeit der Hausbesetzung im übrigen auf eine rechtsgutorientierte Auslegung des Hausfriedensbruchs: Entgegen der rein formalen Bestimmung des Hausrechtes durch die überwiegende Meinung — als Freiheit der Entscheidung darüber, wer zu der Wohnung oder den sonstigen Schutzbereichen Zutritt haben soll — sei auf den mit der Vorschrift des § 123 StGB verfolgten Schutzzweck abzustellen, d.h. auf die den genannten Räumen zukommende Funktion. Aus

diesem Ansatz werden sodann unterschiedlich weite Funktionen des befriedeten Besitztums abgeleitet: Überwiegend wird für dieses Merkmal die Notwendigkeit postuliert, daß das Besitztum überhaupt noch eine Funktion habe, daß es also vom Berechtigten tatsächlich genutzt werde, in ihm überhaupt etwas vorgehe, das tatsächlich nach außen abgeschirmt werden solle, (so AG Stuttgart, Strafverteidiger 1982, 76 f; AG Bochum, Strafverteidiger 1982, 604 f; AG Münster und AG Dortmund zitiert nach Küchenhoff, Kritische Justiz 1982, 159 f, 162 f). In der Literatur (vgl. Engels DuR 1981, 293 ff) wird darüber noch hinausgegangen, indem Wohnung und befriedetem Besitztum gleichermaßen die Funktion zugesprochen wird, dem Berechtigten eine „Rückzugsmöglichkeit ins Private“ und damit die Freiheit zu schaffen, „sich innerhalb des umfriedeten Raumes ohne Anwesenheit Dritter so zu entfalten, wie er es möchte“.

Der Meinungsstreit ist jedenfalls nicht dadurch zu entscheiden, daß man das Wort „befriedet“ *rein sprachlich* – „eingefriedet“ versus „mit sicherem Frieden ausgestattet“ – auslegt. Denn der Ausdruck „befriedet“ ist beiden Deutungen gleichermaßen zugänglich (vgl. etwa Seier, Juristische Arbeitsblätter 1982, 234; OLG Köln NJW 1982, 2675). Der rechtsgutorientierten Auslegung des § 123 StGB durch die Amtsgerichte verweigern sich hingegen die Instanzgerichte vollständig (so vor allem OLG Köln, NJW 1982, 2674 ff) und die ablehnende Literatur weitgehend (Ausnahme nur Schall, a.a.O.). Hierin liegt aber der alles entscheidende Kernpunkt des Problems. Das Gericht schließt sich der außerordentlich ausführlich begründeten Betrachtung des Amtsgerichts Stuttgart (Strafverteidiger 1982, 75-78) und des Amtsgerichts Bochum (Strafverteidiger 1982, 605) an, nach deren funktionaler Betrachtung leerstehende Häuser, die wie das vorliegende zum Abbruch bestimmt sind und damit ihre Abschirmungsfunktion verloren haben, nicht mehr als befriedetes Besitztum zu qualifizieren und demzufolge aus dem Tatbestand des Hausfriedensbruchs auszuschneiden sind. Es sei erlaubt, auf die dortige Begründung zu verweisen und nur zusätzlich einige weitere Gesichtspunkte anzuführen:

Der Rückzug der Instanzgerichte auf eine rein formale Interpretation bedeutet nicht zuletzt, daß sich diese Gerichte einer Auseinandersetzung mit der doch zumeist politischen Motivation der Hausbesetzer entziehen will. Eine solche Verweigerung der Auseinandersetzung mit einem anderen Verständnis von Eigentum als demjenigen der formalen Jurisprudenz kann sich die Rechtsprechung nach der Überzeugung des erkennenden Gerichtes nicht leisten. Läuft sie doch hierdurch ins Messer der neuerdings von dem sogenannten „Labelling-Approach“ entworfenen Kritik staatlicher Strafverfolgung.

Die Labellingtheorie (vgl. grundlegend: Sack, in: Sack-König, Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main 1968, Seite 431 ff; derselbe, Selektion und Krimi-

nalität, Kritische Justiz, 1971, 384 ff; derselbe, Definition von Kriminalität als politisches Handeln, Kriminologisches Journal 1982, Seite 3 ff) bezweifelt zunächst – mit beachtenswerten wissenschaftstheoretischen Überlegungen – ein Paradigma juristischen Selbstverständnisses: Die Überzeugung juristischer Methodenlehre, die Anwendung strafrechtlicher Normen stelle nichts anderes als rein deduktive und objektive (d.h. von jedem Juristen wie auch jedem Bürger prinzipiell nachvollziehbare) Anwendung von Strafrechtsnormen dar. Die Bezeichnung eines konkreten Verhaltens als „kriminell“ werde dann von der „Gemeinschaft rechtstreuer Bürger“ geteilt. Dem wird ein Prozeßmodell gegenübergestellt, das von der Wertung seines Verhaltens durch den „Täter“ selbst ausgeht und deren Chance von den Instanzen sozialer Kontrolle (Polizei, Justiz) anerkannt oder aber als „kriminell“ stigmatisiert (sogenanntes „Labelling“) bezeichnet zu werden, nachvollzieht. Sehr grob formuliert kommt diese Theorie zu dem Ergebnis, daß die Chance, daß ein Verhalten letztendlich durch die Instanzen sozialer Kontrolle als kriminell bezeichnet wird, nicht von strafrechtlichen Subsumtionen, sondern „der Verteidigungsmacht“ des Täters abhängt. Diese sei um so geringer, als der Täter Merkmale aufweise, die – im „Laienverständnis“ der Juristen – als kriminogene Faktoren angesehen würden (zum Beispiel Zugehörigkeit zur Unterschicht, Herkunft aus einer zerrütteten Familie, Leben in der Subkultur, Vertreten extremer politischer Meinungen etc.). Die Folgerungen, die aus diesem Ansatz gezogen werden, sind weitgehend. Letztlich wird der Vorwurf der Klassenjustiz erhoben. Nicht zuletzt dieser Vorwurf hat dazu geführt, daß sich die Jurisprudenz der Argumentation der Labellingtheorie weitgehend verweigert hat. Das erkennende Gericht hält aber einige der aufgeworfenen Thesen durchaus für erwägenswert. So läßt sich nicht leugnen, daß die „Wertorientierung des Gesetzes“ (d.h. der durch die Rechtsprechung gegebene Inhalt von Strafrechtsnormen) durchaus von „der Wertorientierung“ weiter Bevölkerungskreise abweichen kann. Die Behandlung des Diebstahls geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB) als rückfallbegründendes Delikt ist ein Beispiel hierfür. Es dürfte wohl kaum bestritten werden, daß der Diebstahl geringwertiger Sachen, wenn „Opfer“ ein Warenhaus ist, von weiten Kreisen in der Bevölkerung als Bagatelle, wenn nicht gar als „normales Verhalten“ angesehen und eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe auch für den Rückfall als unangemessen hohe Strafe angesehen wird. Trotzdem bleibt die ständige Rechtsprechung der Obergerichte bei der Auffassung, auch Warenhausdiebstähle könnten den Tatbestand des Rückfalls erfüllen. Diese Differenz zwischen der Bewertung einer Handlung durch den Täter und durch weite Bevölkerungskreise im Gegensatz zu derjenigen der Rechtsprechung macht es den Vertretern der Labellingtheorie leicht, von „Klassenjustiz“ zu sprechen, zumal nachgewiesen werden

konnte, daß die überwiegende Anzahl der zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Ladendiebe aus der untersten sozialen Schicht stammte.

Auch in der Bewertung der Hausbesetzung als Hausfriedensbruch besteht eine solche Differenz zwischen informellen Normen (Wertmaßstäben, politischen Auffassungen, moralischen Einstellungen) weiter Bevölkerungskreise und der durch die wohl herrschende Meinung vertretenen Interpretation des § 123 StGB. Werden in der Bevölkerung noch weitestgehend Hausbesetzungen von politischen Wirrköpfen (K-Gruppen), die mit dem alleinigen Ziel der „Verstärkung von Widersprüchen“ (offene Konfrontation mit der Polizei) und Erschütterung der freiheitlich demokratischen Grundordnung begangen werden, abgelehnt, so steht – zumindest nach in der Presse veröffentlichten Meinungsumfragen (vgl. Frankfurter Rundschau vom 23.10.1982) – über 50 % der Bevölkerung Hausbesetzungen, die aus echter Wohnungsnot und mit friedlichen Mitteln begangen wurden, durchaus positiv gegenüber. Hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens haben zudem die „Patenschaft“ für Hausbesetzer dieser Provenienz übernommen, wie das Berliner Beispiel zeigt. Das Gericht ist davon überzeugt, daß auch für die hier verfahrensgegenständliche Hausbesetzung die Mehrheit der Bevölkerung Verständnis, wenn nicht Sympathie haben dürfte. Denn das nach der unwiderlegten Einlassung zugrundeliegende Motiv dürfte wohl nur von echten „Macho-Männern“ abgelehnt werden. Zu bedenken ist auch noch, daß das vorliegend besetzte Haus im Eigentum einer GmbH steht, die ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden darstellt. Daß die fehlende Nutzung im öffentlichen Eigentum stehender Gebäude bei gleichzeitigem echten Bedarf für ein Frauenhaus – hier kann sich das Gericht wohl weitere Erörterungen ersparen – auf völliges Unverständnis der überwiegenden Bevölkerung stoßen dürfte, bedarf wohl auch keiner weiteren Darlegung. Die herrschende Meinung der Instanzgerichte könnte dem nur mit dem formalen Gegenargument mangelnder Drittwirkung der Grundrechte (Sozialbindung des Eigentums, Art. 14 Grundgesetz) begegnen. Die juristische Differenzierung zwischen Pflichtenzuweisung und Rechtsansprüchen dürfte von der Bevölkerung kaum nachvollziehbar sein, zumal hier die „privatim-Eigenschaft“ der handelnden öffentlichen Körperschaft nur mit der privaten Organisation der das Eigentum innehabenden GmbH begründet werden könnte und die „öffentliche Hand“ selbst dem Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum zuwidergehandelt hat. Der Bevölkerung muß eine solche formale Betrachtungsweise als Durchsetzung der Eigentümerinteressen um jeden Preis vorkommen. Der dargestellten soziologischen Justizkritik fällt es leicht, sie als Kriminalisierung des politischen Gegners zu verunglimpfen.

Nach alledem sieht das Gericht zumindest für den vorliegenden Fall, eine Hausbesetzung mit friedli-

chen Mitteln und aus achtenswerten Motiven, gerichtet gegen ein im öffentlichen Eigentum stehendes, nicht genutztes und zum Abbruch bestimmtes Haus, den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht als gegeben an. Die – nur scheinbar unpolitische – Meinung der Instanzgerichte hat sich so weit von der (Rechts-) Wirklichkeit entfernt, daß ihr eine echte Legitimität fehlt.

Zumindest aber darf die zuletzt dargestellte Rechtsüberzeugung weiter Kreise der Bevölkerung, die von den Angeschuldigten offenbar geteilt wird, bei der Beurteilung der Schuld der Angeklagten nicht übergangen werden. Sie sind zumindest einem Verbotsirrtum unterlegen. Gerade bei einem – nach der dargestellten herrschenden Meinung – formalisierten Rechtsgüterschutz ist der Frage des Verbotsirrtums besondere Bedeutung beizumessen (vgl. Ostendorf, JuS 1981, 640, 641). Die Angeschuldigten konnten sich zumindest im Tatzeitpunkt noch auf eine weitverbreitete Rechtsüberzeugung berufen. Die durch den Regierungswechsel eingeläutete „Wende“, mit der aus ihr resultierenden härteren Gangart von Polizei und Justiz, war noch nicht in Sicht. Die dargestellte Rechtsprechung der Amtsgerichte zeigt, daß die Angeschuldigten sich durchaus in Übereinstimmung mit der Auffassung zumindest von Teilen der „Rechtsgemeinschaft“ wissen durften. Daß die Angeschuldigten ihr Wissen und Gewissen vor der von ihnen beschrittenen Konfliktlösung (Besetzung des Hauses, statt Aufgabe der Betreuung geschlagener Frauen) genügend angespannt haben, steht für das Gericht außer Zweifel, so daß auch ein Anlaß zur weiteren Prüfung nicht bestand und die von der Rechtsprechung aufgestellte Erkundigungspflicht zu keinem anderen Ergebnis führt.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 467 Abs. I StPO.

Mitgeteilt von RAin Margret Nimsch, Frankfurt